



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird

Wien, 21.6.1995
Bucek/Kr/C/BM2Ges
Klappe 899 94
011/565/95

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

H. Bretsch

| | |
|-----------------------|----------------|
| ÖSTERR. GESETZENTWURF | |
| Zl. | 95 - GE/19. 85 |
| Datum: 23. JUNI 1995 | |
| Verteilt | 27.6.95 |

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 19. Juni 1995,
Zl. 13.462/7-III/3/95, vom Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten übermittelten Entwurf des oben
angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird

Wien, 21.6.1995
Bucek/Kr/C/BM2Ges
Klappe 899 94
011/565/95

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 19. Juni 1995, Zl. 13.462/7-III/3/95 zur
Begutachtung ausgeschickten, im Betreff genannten Entwurf
eines Bundesgesetzes erlaubt sich der Österreichische Städte-
bund folgendes mitzuteilen:

Zu § 26 a:

Abs. 1:

Eine genauere Definition, worauf sich die Stellungnahme des
Schulforums zu beziehen hat, wäre in das Gesetz aufzunehmen.
Es ist schwer vorstellbar, daß das Schulforum über einen ihm
gänzlich unbekanntem Bewerber Stellung beziehen kann.

Da die besten Kenntnisse über den Bewerber in der Regel die
Schulbehörde erster Instanz aus jenem Bezirk hat, in dem der
Bewerber seinen Dienst versieht, sollte vor allem der Schul-
behörde erster Instanz das Recht zugestanden werden, eine
Stellungnahme abzugeben. Die Schulbehörde erster Instanz hat

- 2 -

auch die Probleme zu lösen, die sich bei nichtentsprechenden Leitern ergeben. In Hinblick auf dieses besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Schulleiter und dem Schulerhalter, der Gemeinde, wäre daher eine Erweiterung des § 26 a Abs. 1 dahingehend vorzunehmen, daß auch der Gemeinde das Recht zusteht, binnen 3 Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

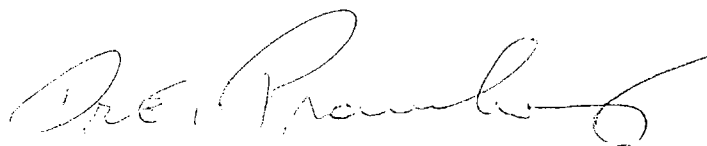
Abs. 3:

Fraglich ist, ob ein Schulforum, das in großen Schulen aus 30 und mehr Personen besteht, als "Gutachter" fungieren kann. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß der betroffene Schulleiter dem Schulforum als Vorsitzender angehört, in dem über seine Nichtbewährung verhandelt wird. Es wird daher vorgeschlagen, daß der Ausspruch der Nichtbewährung nur aufgrund eines Gutachtens der Schulbehörde erster Instanz zulässig ist. Vor deren Entscheidung ist jedoch dem Schulforum die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

Zu § 65:

Ein Landeslehrer kann nach der derzeit gültigen Rechtslage eine Leistungsfeststellung ab Beginn der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres bis spätestens an dem diesen folgenden 31. Oktober beantragen. Insbesondere bei Ruhestandsversetzung des zuständigen Leiters - diese erfolgt in der Regel zum Ende des Schuljahres - besteht aufgrund der überlangen Frist keine Möglichkeit eines Berichtes durch den bisherigen (nunmehr pensionierten) Leiter. Es darf daher unter dem Aspekt der Fristverkürzung angeregt werden, die Frist zur Antragstellung gem. § 65 Abs. 1 vorzuverlegen (z.B. ab der 14. Schulwoche), um den Ablauf der Frist noch in das laufende Schuljahr zu legen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Dr. Pramböck', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär